Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Januar 1855.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Neu-Granada
und
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Nicaragua.

In Folge eines im vorigen Jahre an die Senate der Hansestädte gelangten Antrags der Regierung von Neu-Granada auf die Wiederaufnahme früherer Vertragsverhandlungen und der zu diesem Ende dem Hanseatischen Minister-Residenten zu Paris, Herrn Rumpff, ertheilten Vollmacht, ist mit dem Bevollmächtigten jener Republik, Herrn Rojas, der unter Anlage A hier beigefügte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag verabredet und am 3. Juni 1854 beiderseits unterzeichnet worden. Der Inhalt dieses Vertrags stimmt fast wörtlich mit demjenigen des Vertrags der Hansestädte mit Guatemala überein, von welchem Abweichungen von Erheblichkeit nur hinsichtlich der Artikel 4 und 11 stattgefunden haben, indem an die Stelle des ersteren, welcher als dem Reciprocitätsprincipe nur unvollkommen entsprechend nicht aufrecht zu erhalten war, ein jedenfalls werthvollerer Artikel über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung eingeschaltet worden ist, der letztere aber eine Ausdehnung im Sinne größerer Handelsfreiheit erhalten hat. Das Zustandekommen eines festen Vertragsverhältnisses auf der Grundlage voller und liberalster Reciprocität mit der erwähnten Republik, welche neuerdings sowohl überhaupt als namentlich auch für Bremens Handel an commercieller Wichtigkeit bedeutend gewonnen hat, ist unter allen Umständen als erwünscht zu bezeichnen.

Im Wesentlichen das Nämliche ist in Betreff des unter Anlage B angeschlossenen Vertrags mit der Republik Nicaragua zu bemerken, welcher auf die Anregung des Gesandten dieser Republik bei den Vereinigten Staaten, Herrn Marcoleta, zwischen diesem und dem zu solchem Zwecke auch von den Senaten der Schwesterstädte mit der nöthigen Vollmacht versehenen Bremischen Minister-Residenten zu Washington, Herrn Schleiden, verhandelt und am 26. Juli 1854 unterzeichnet worden ist. Derselbe ist, nach dem Vorgange des Vertrags mit Costarica, in der Form eines Accessionsvertrags zu demjenigen mit Guatemala gehalten, so daß also die Bestimmungen dieses letzteren hier vollständig zur Anwendung kommen, und fügt demselben nur in einigen wenigen Punkten zweckmäßige Erläuterungen oder Ergänzungen hinzu, so namentlich in Betreff der freien Religionsübung (Art. 3) und hinsichtlich der richterlichen Befugnisse der Consuln (Art. 6).

Der Senat kann bewandten Umständen nach die Ratification dieser beiden Verträge nur zweckmäßig erachten und trägt demgemäß darauf an, die Bürgerschaft wolle zu diesem Behufe ihre Mitgenehmigung aussprechen.

Anlage A.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Jan. 1855.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den freien Hansestädten

Lübeck, Bremen und Hamburg

und

der Republik von Neu-Granada.

Nachdem sich seit einiger Zeit zwischen den Hansestädten und der Republik von Neu-Granada Handelsverbindungen gebildet, hat es sich als nützlich herausgestellt, die gedachten Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu solchem Zwecke haben zu deren respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, für Jede allein, den Herrn Vincent Rumpff, Ministerresidenten der freien Städte Deutschlands zu Paris, und der Präsident der Republik von Neu-Granada den Herrn Ezequiel Rojas, Geschäftsträger der genannten Republik zu Paris und London, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada soll vollständiger Friede und eine aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel II.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Dem zur Folge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theils fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, dort landen, verweilen und sich niederlassen, Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel III.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche in dem Gebiete des andern Theils wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, genießen für ihre Person und Güter, sowie in der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Bürgschaften, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder werden gewährt werden; sie erhalten freien und leichten Zugang zu den Gerichten zum Zweck der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den Bedingungen, wie sie den Einwohnern der Republik, in der sie verweilen, auferlegt sind; sie können zum Dienste im regulären Heere oder auf der Flotte nicht verpflichtet, noch auch genöthigt werden, zu gezwungenen Anleihen beizutragen, noch andere oder höhere Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, zu zahlen, als die Bürger des

Landes, in welchem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Eben so wenig dürfen die ihnen zugehörenden Schiffe, Mannschaften, Waaren und Effecten zu irgend einer militärischen Expedition oder irgend welchen sonstigen öffentlichen Zwecken, welcher Art sie sein mögen, in Beschlag genommen oder angehalten werden, ohne den Betheiligten dafür eine hinreichende Entschädigung zuzugestehen.

Artikel IV.

Die in dem Gebiete der Republik von Neu-Granada wohnhaften Bürger der Hanseatischen Republiken sollen einer völligen und unbeschränkten Gewissensfreiheit genießen, und dürfen ihre Religion öffentlich oder privatim, sowohl in Privathäusern, als auch in Kirchen, Kapellen oder in irgend welchen sonstigen, zu diesem Zwecke bestimmten Orten ausüben, unter der Bedingung, daß den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes die gehörige Achtung erwiesen werde. Ebenmäßig sind sie berechtigt, die auf dem Gebiete der Republik von Neu-Granada verstorbenen Bürger der Hanseatischen Republiken, auf den dazu mit Zustimmung der Localbehörden eingeräumten Begräbnißplätzen oder sonstigen Oertlichkeiten, zur Erde zu bestatten, und sollen die Bestattungen und Begräbnisse auf keine Weise und keinerlei Beweggrundes willen gestört werden.

In gleicher Art sollen auch die Bürger der Republik von Neu-Granada in dem Gebiete der Hanseatischen Republiken einer völligen und unbeschränkten Gewissensfreiheit genießen und ihre Religion öffentlich oder privatim, in Privathäusern, Kirchen, Kapellen oder irgend sonstigen zu dem Zwecke bestimmten Oertlichkeiten ausüben dürfen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Hanseatischen Republiken.

Artikel V.

Auch ist ferner vereinbart, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern Theils befindlichen persönlichen Güter durch Verkauf, Schenkung, Testament oder auf irgend welche rechtliche Art es sonst sein möge, verfügen können, und sollen deren Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in die Erbschaft solcher persönlicher Güter, sei es durch Testament oder ab intestato, eintreten, solche selbst oder durch Bevollmächtigte in Besitz nehmen und darüber nach Willkür verfügen dürfen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, denen in gleichem Falle die Einwohner des Landes, in welchem solche Güter befindlich, unterworfen sind. Sollten derartige Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde verhindert sein, in den Besitz von liegenden Gründen zu gelangen, so wird ihnen ein Termin von drei Jahren zugestanden, um darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

Artikel VI.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Localverordnungen unterworfen, und genießen derselben Rechte und Privilegien, wie die Einwohner des Landes, in dem sie sich befinden.

Artikel VII.

Als Hanseatische oder Granadische Schiffe werden gegenseitig alle diejenigen betrachtet und behandelt werden, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, denen sie angehören, als solche anerkannt werden; wohlverstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel VIII.

Die in die Häfen der Republik von Neu-Granada einlaufenden Hanseatischen, sowie, gegenseitig, die in die Hanseatischen einlaufenden Neu-Granadischen Schiffe sollen eingehend, während ihres Aufenthalts und ausgehend, in Betreff der Zahlung von Tonnengeld, Lootsgeld, Leuchtgeld und jeder sonstigen Hafen- oder Municipalabgabe, wie auch hinsichtlich der Gebühren öffentlicher Beamten und der Bergungsabgaben bei Schiffbruchs- oder Havariefällen eben so angesehen und behandelt werden, wie die von demselben Platze kommenden nationalen Schiffe.

Und wird hinsichtlich der Ausführung dieses als auch der anderen in diesem Vertrage enthaltenen Artikel erklärt, daß unter Hanseatischen und Granadischen Häfen die durch

die Gesetze der respectiven Republiken für die Einfuhr und Ausfuhr bereits geöffneten oder fernerhin zu öffnenden Häfen verstanden werden.

Artikel IX.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen, erlaubt ist, dürfen gleichfalls in Granadischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Hanseatischen Schiffen eingeführt, zu entrichten sind oder sein werden; und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Granadischen Schiffen eingeführt, zu entrichten.

Durch das in diesem Artikel Bestimmte wird den Gesetzen, welche in jeder der Republiken die Küstenfahrt und den Küstenhandel betreffen, weder widersprochen, noch denselben Abbruch gethan. Es ist aber vereinbart, daß die Bürger der contrahirenden Theile in dieser Beziehung aller der Rechte genießen sollen, die der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

Artikel X.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen ebenfalls in Granadischen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren oder Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden; und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr in Granadischen Schiffen jetzt oder künftig bezahlt werden.

Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, mag nun die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von dem einen oder dem anderen Lande in Hanseatischen oder Granadischen Schiffen geschehen.

Artikel XI.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Republiken, noch in denen der Republik von Neu-Granada andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Produkten oder Fabrikaten des einen oder des andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Produkten oder Fabrikaten irgend welcher anderen Nation jetzt oder künftig erhoben wird. — Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Produkte oder Fabrikate der Staaten des deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseitig als Produkte und Fabrikate der Republik von Neu-Granada alle diejenigen angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Häfen von Neu-Granada geschieht.

Artikel XII.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Neu-Granada werden andere oder höhere Abgaben irgend welcher Art oder Benennung bei der von dem einen Lande nach dem anderen stattfindenden Ausfuhr entrichtet, als die, welche jetzt oder künftig für die Ausfuhr solcher Artikel nach irgend welchem fremden Lande zu entrichten sind; auch soll in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- und Kunsterzeugnissen der betreffenden Länder verboten werden, es sei denn, daß solches Verbot sich auf den Handel mit allen Nationen erstrecke.

Artikel XIII.

Die Hanseatischen Republiken und die Republik von Neu-Granada verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keine besondere Vorzüge zuzugestehen, welche nicht sofort dem einen oder dem anderen Theile ebenfalls zugestanden werden, welcher dann solcher Vorzüge unentgeltlich theilhaftig wird, falls das Zugeständniß unentgeltlich gemacht werden sollte, oder aber unter der Leistung desselben Ersatzes, falls das Zugeständniß an Gegenleistungen gebunden wäre.

Artikel XIV.

So oft sich die Bürger eines der contrahirenden Theile genöthigt sehen, in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt, und ihnen jede Begünstigung und jeder Schutz erwiesen werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel anzuschaffen, und sich zur Fortsetzung ihrer Reise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend welcher Art.

In allen Territorien und Gebieten des einen der beiden Theile wird den Schiffen des anderen Theiles, deren Mannschaft durch Krankheiten oder andere Ursachen vermindert worden, verstattet, die ihnen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Seeleute anzuwerben jedoch unter Beobachtung der in den Local-Verordnungen enthaltenen Vorschriften und unter der Bedingung, daß der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger sei.

Artikel XV.

Falls irgend ein, Bürgern eines der contrahirenden Theile zugehöriges Schiff an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des andern Theils Schiffbruch leiden, stranden oder von sonstiger Havarie betroffen werden sollte, so wird demselben jede Hülfe und jeder Schutz in demselben Maße bewilligt werden, wie es in dem Lande, wo die Havarie stattfindet, für die eignen Schiffe üblich und gebräuchlich ist, wobei ihnen freigegeben wird, wenn es erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne dafür irgend eine Auflage, Abgabe oder Contribution zu bezahlen, es sei denn, daß die entlöschten Waaren oder Effecten dem Verbrauche übergeben würden.

Artikel XVI.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, sei dies innerhalb der Grenzen der Jurisdiction des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Besitzungen des andern Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen nach gehörig und vor den competenten Gerichten geführtem Beweise ihrer Rechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden; wohlverstanden jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, deren Bevollmächtigten oder durch die Agenten der respectiven Regierungen angebracht werden muß.

Artikel XVII.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Theile sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben sollte oder verabreden würde, auch zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada als Regel dienen wird. Um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, was als Gegenstände der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist, unbeschadet des vorhin ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, vereinbart, als solche die folgenden Artikel zu bezeichnen:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulverlunten, Kugeln und alle anderen auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehende Gegenstände;
2) Schilde, Helme, Küraſſe, Panzerhemde und für den Militärgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3) Bandeliere und Pferde mit dazu gehörigen Waffen und Geschirr;
4) Und endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Bronze, Kupfer und irgend sonstigen Waffen, welche für den Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande angefertigt, zubereitet und geformt sind.

Artikel XVIII.

Für den Fall, daß ein Kauffahrteischiff des einen der contrahirenden Theile von einem Kriegsschiffe des anderen visitirt würde, ist vereinbart worden, daß eine solche Untersuchung nur mittelst eines, mit nicht mehr als der zur Führung desselben erforderlichen Mannschaft besetzten Bootes geschehen darf, während sich das visitirende Kriegsschiff außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere darf durchaus nur an Bord des visitirten Schiffes vorgenommen werden, und dürfen weder solche mitgenommen, noch der Capitän oder dessen Offiziere unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und für jedes derselben zuwiderlaufende und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel XIX.

Um jedem Zweifel und Mißbrauche bei der Prüfung der Papiere, welche sich auf das Eigenthum der den Bürgern der contrahirenden Theile gehörenden Schiffe und auf die Beschaffenheit der Ladungen beziehen, vorzubeugen, ist vereinbart, daß im Falle der eine derselben sich im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Art. 7 dieses Vertrages zu führen haben, den Namen, das Eigenthum und den Gehalt des Schiffes, so wie ferner den Namen und Wohnort des Schiffers oder Führers enthalten und überdieß von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes angeben; diese Certificate müssen durch die betreffenden Behörden des Abgangsortes in der gebräuchlichen Form ausgestellt sein.

Das neutrale Schiff darf, wegen Mangels der vorerwähnten oder anderen auf das Eigenthum oder die Beschaffenheit seiner Ladung bezüglichen Erfordernisse, nicht aufgehalten werden, wenn an dem Orte, von welchem es kommt, vor seiner Abreise die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel XX.

Es ist ferner vereinbart, daß nur die in dem Lande, nach welchem die Prisen geführt werden, für Prisen-Sachen eingesetzten Gerichte in solchen Sachen erkennen sollen.

Und jedes Mal, wenn die gedachten Gerichte eines der contrahirenden Theile gegen ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum ein Urtheil abgeben, muß solches Urtheil oder Decret die Entscheidungsgründe oder Motive, auf die es basirt worden, angeben, und muß ohne irgend einen Verzug dem Führer oder Agenten solches Schiffes, falls er es verlangt, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder Decretes, oder des ganzen Verfahrens, gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren, mitgetheilt werden.

Artikel XXI.

Zur größeren Sicherheit für die Bürger der contrahirenden Republiken ist vereinbart, daß Falls zu irgend einer Zeit unglücklicherweise zwischen diesen ein Bruch entstehen sollte und in Folge dessen die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und Handelsbeziehungen eine Unterbrechung erfahren würden, die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich auf dem Gebiete des anderen aufhalten, das Recht haben sollen, zu bleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen, vorausgesetzt, daß sie sich friedlich verhalten und die Gesetze nicht verletzen. Wären ihre Güter und ihr Eigenthum bereits Privatpersonen oder dem Staate anvertraut, so sollen solche nicht in anderer Weise mit Beschlag belegt, confiscirt oder sonst belästigt werden, als solches den Gütern und dem Eigenthum der Bürger des Landes, in dem sie leben, widerfährt.

Artikel XXII.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von den contrahirenden Republiken dem diplomatischen Agenten der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

Artikel XXIII.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, woselbst Consuln oder Viceconsuln irgend einer andern Nation zugelassen sind oder werden, ebenfalls Consuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, die den Consuln oder Viceconsuln der am meisten

bevorzugten Nation eingeräumt sind oder werden möchten. Die Archive und Papiere der Consulate werden als unverletzlich betrachtet, und soll keine Obrigkeit irgend welcher Art solche, unter irgend welchem Vorwande, in Beschlag nehmen, noch auf irgend eine Weise sich mit denselben befassen.

Damit die Consuln und Viceconsuln der beiden contrahirenden Theile der Rechte, Vorzüge und Freiheiten, die ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, theilhaftig werden können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung der Republik, in welcher sie solche auszuüben haben, ihre Ernennung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen und werden sie, sobald sie das Exequatur erlangt haben, als solche von den Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des von ihnen bewohnten Consulatsdistrictes anerkannt und demgemäß behandelt werden.

Artikel XXIV.

Die erwähnten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung, Anhaltung und Verwahrung der Deserteurs von Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden sie zu solchem Zwecke sich in Betreff solcher Deserteurs an die competenten Behörden mit einem schriftlichen Ansuchen wenden, indem sie mittelst Vorlegung der Register, der Musterrolle oder anderer öffentlicher Dokumente solcher Schiffe beweisen, daß dergleichen Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden, und soll, nach solchergestalt beigebrachtem Beweise die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach geschehener Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und auf Kosten derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen zurückgehalten werden, bis zur Auslieferung an die Schiffe, denen sie angehören, oder an andere Schiffe derselben Nation.

Würden sie aber innerhalb zweier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung angerechnet, nicht abgefordert, so werden sie in Freiheit gesetzt und um derselben Sache halber nicht abermals verhaftet.

Artikel XXV.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des Deutschen Bundes bestehn und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sich baldthunlichst über den ganzen Umfang des Deutschen Bundes erstrecken mögen, ist man übereingekommen, für den Fall, daß einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik von Neu-Granada beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nun in der Form eines besonderen Vertrags oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jederzeit offen stehen solle.

Artikel XXVI.

Im Falle einer oder mehrere der Bürger des einen oder des andern Theils irgend einem der in diesem Tractate enthaltenen Artikel zuwider handeln würden, so werden dafür die erwähnten Bürger persönlich verantwortlich sein, ohne daß deshalb die zwischen den respectiven Regierungen bestehende Eintracht und das gute Vernehmen gestört würde, indem man sich gegenseitig verpflichtet, den Schuldigen in keiner Weise zu beschützen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel XXVII.

Sollte (was in Wahrheit nicht vorauszusetzen ist) beklagenswerther Weise einer oder mehrere der in diesem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend eine sonstige Weise verletzt oder ihnen entgegen gehandelt werden, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile irgend welche Repressalien anordnen oder genehmigen, noch auch wegen Klagen über erlittene Beleidigungen oder Schäden den Krieg erklären wird, ehe und bevor nicht derjenige Theil, welcher sich für den verletzten erachtet, dem anderen Theile eine auf competente Beweise und Zeugnisse begründete Darstellung solcher Beleidigungen und Schäden überreicht haben und ihm die verlangte Gerechtigkeit und Schadloshaltung ohne Grund verweigert oder vorenthalten sein wird.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Allem, was Friede und Freundschaft betrifft, für immer bindend sein, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll

er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechseluug der Ratificationen angerechnet, in Kraft verbleiben. Es wird jedoch, wenn kein Theil dem andern ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht ihn zu beendigen kund thut, seine verbindliche Kraft ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen.

Artikel XXIX.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den drei Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist doch vereinbart, daß die von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte nicht in solidum verantwortlich sind, und daß die Stipulationen dieses Vertrages volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Republiken, falls solcher für irgend eine derselben außer Wirksamkeit treten würde.

Artikel XXX.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag durch die Senate der Hanseatischen Republiken und durch die Regierung der Republik von Neu-Granada ratificirt worden sein wird, werden die Ratificationen in Bogota oder Hamburg ausgewechselt werden innerhalb des Zeitraumes zweier Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, oder früher, wenn solches möglich sein würde.

Dessen zur Urkunde haben wir, die Bevollmächtigten der contrahirenden Theile, in der Stadt Paris den gegenwärtigen Vertrag in quadruplo unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Paris den dritten Juni des Jahres des Heils Eintausend achthundert vier und funfzig.

(L. S.) (gez.) **V. Rumpff.** (L. S.) (gez.) **Ezequiel Rojas.**

Anlage B.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Jan. 1855.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen den Hanseatischen Republiken

Lübeck, Bremen und Hamburg

und

der Republik Nicaragua.

Die bis jetzt zwischen den freien Hansestädten und der souveränen Republik von Nicaragua bestehenden Handels- und Schifffahrts-Verbindungen haben es als nützlich und vortheilhaft herausgestellt, dieselben auf eine bleibende Art zu bekräftigen und sicher zu stellen, und die Regierungen der beiden Länder dazu bewogen, dies mittelst eines Tractats zu bewerkstelligen. Da nun die Durchsicht des am 25. Juni 1847 zwischen den Hansestädten und der Republik von Guatemala abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages ergeben hat, daß alle darin enthaltenen Bestimmungen auch ebensowohl auf die souveräne Republik von Nicaragua anwendbar sind, mit alleiniger Ausnahme der durch die Localverhältnisse gebotenen Aenderungen; so sind die zu diesem Zweck von ihnen ernannten respectiven Bevollmächtigten, nämlich

für den Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, den Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und den Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, für jeden allein, der Herr Rudolf Schleiden, Minister-Resident der Republik und freien Hansestadt Bremen bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,

und für Se. Excellenz den Präsidenten der souveränen Republik Nicaragua, der Herr Joseph von Marcoleta, Commandeur erster Classe des Königl. Ordens Carls III. von Spanien und desjenigen Franz I. von Neapel, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei verschiedenen Europäischen Höfen und bei den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und für richtig befunden, über folgende Artikel übereingekommen.

Artikel I.

Die souveräne Republik von Nicaragua tritt in allen Theilen dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage, welcher am 25. Juni 1847 zwischen den freien Hansestädten und der Republik von Guatemala abgeschlossen wurde, bei und genehmigt denselben, und die Hanseatischen Republiken nehmen diesen Beitritt der souveränen Republik von Nicaragua an.

Artikel II.

Demzufolge werden alle Artikel des vorerwähnten Vertrags auf dieselbe Weise wie die gegenwärtige Uebereinkunft als zwischen den freien Hansestädten und der souveränen Republik von Nicaragua geschlossen und unterzeichnet angesehen. Die contrahirenden Parteien kommen überein und versprechen gegenseitig, jede für sich, treu die Verpflichtungen und Bedingungen der gegenwärtigen Uebereinkunft auszuführen, und um jede Zweideutigkeit zu verhindern, haben sie beschlossen, daß der oben erwähnte Vertrag hier Wort für Wort eingeschaltet werde, wie folgt:

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik Guatemala.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala Handelsverbindungen angeknüpft worden sind, so hat es nützlich geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben die gedachten Republiken ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, jeder für sich besonders, den Herrn Carl Friedrich Rudolf Klée, ihren Generalconsul in Centro-Amerika, und der Präsident der Republik von Guatemala den Herrn Licenciaten Don Mariano Rodriguez, Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austausch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Punkte geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Guatemala, sowie zwischen ihren Bürgern und Einwohnern soll dauernder und vollständiger Friede, aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Guatemala gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Dem zu Folge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theils fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen, Häuser und Magazine zum Zwecke ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des anderen Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen und Güter, sowie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder gewährt werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulären Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet; auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Ebenso wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt, oder zu militärischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten hinreichend dafür zu entschädigen.

Artikel 4.

Zwischen den Republiken Lübeck, Bremen und Guatemala ist außerdem festgestellt, daß die Ausnahme vom Militärdienste, wovon der vorhergehende Artikel handelt, den Dienst

in der Bürgergarde mit umfaßt, von welchem die Bürger der drei Hanseatischen Republiken ebenfalls frei sein sollen.

Artikel 5.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theils befindlichen Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des anderen Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sei es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkür darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche im gleichen Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden. Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde, nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet sein, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon, unbeschwert und frei von allen Abzugrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten, außer Landes zu ziehen.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Ortes unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Artikel 7.

Als Hanseatische und Guatemalasche werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind; wohlverstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel 8.

Die in den Häfen der Republik Guatemala einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseits die in den Häfen der Hanseatischen Freistaaten einlaufenden Guatemalaschen Schiffe, sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend, den von nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleich geachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und aller anderen Hafen- oder Municipalabgaben, als auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, sowie nicht minder in Betreff des Bergelohnes bei Havariefällen oder Schiffbrüchen.

Und für die Ausführung sowohl dieses als auch der anderen im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel wird erklärt, daß als Häfen der Republik Guatemala dermalen zu betrachten sind, an der Nordküste derjenige von Santo Tomas zur Zeit als Entrepot-Hafen, Yzabal als Haupthafen und zum Einclariren, und Teleman als Nebenhafen und zum Küstenhandel und an der Südküste derjenige von Ystapa als Haupthafen und zum Einclariren, sowie auch jeder andere Hafen, welcher künftighin dem Handel geöffnet werden möchte.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen ebensowohl in Guatemalaschen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Hanseatischen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Guatemalaschen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen, schon zum innern Verbrauch dispachirten Artikeln oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl ver-

einbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht aller Rechte genießen sollen, die der begünstigtsten Nation eingeräumt sind.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Guatemalaschen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren nnd Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Guatemalaschen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten.

Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder anderen Lande mag in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen geschehen.

Artikel 11.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten, noch in denen der Republik Guatemala andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten jeder andern Nation jetzt oder künftig entrichtet wird. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate, der Staaten des Deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Guatemala alle diejenigen der einzelnen Staaten von St. Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica in Centralamerika angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Guatemalaschen Häfen geschieht; wohl verstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Artikel 12.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Guatemala dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Artikel 13.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Guatemala verpflichten sich wechselweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder andern der hier contrahirendn Theile zuständig würden, und deren sich die letzteren dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigung zu erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Artikel 14.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen, in den Flüssen, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, wird ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherheit und Förderung zu Theil werden, um die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können, ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art.

Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus anderen Gründen eingeschmolzen ist, verstattet, soviel Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung der Reise bedürfen; vorausgesetzt daß

dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sei.

Artikel 15.

In den Fällen wo den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des andern Theils scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, wird ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maße geleistet werden, wie sie bei den eigenen Schiffen der Nation, wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen, es sei denn daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sei dies innerhalb der Grenzen des anderen Theils oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder da entdeckt worden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführtem Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden, so jedoch daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung angebracht werden muß.

Artikel 17.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Parteien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit andern Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben oder künftig verabreden sollte, auch unter den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala zur Regel dienen wird. Und um jeden Zweifel über das zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz unbeschadet) beliebt worden, jene auf folgende Gegenstände zu beschränken:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle anderen auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände;
2) Schilde, Helme, Küraſſe, Panzerhemde und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3) Bandeliere und Pferde mit ihrem Geschirr;
4) Endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Kupfer und Erz, oder von irgend einem andern Stoffe, welche ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande zugerichtet und geformt sind.

Artikel 18.

Für den Fall der Visitation eines Handelsfahrzeuges des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegschiff des andern, ist man übereingekommen, daß diese Untersuchung nur in einem nicht stärker als zu seiner Führung erforderlich bemannten Boote geschehen darf, während das Kriegschiff selbst sich außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere ist schlechterdings nur an Bord des untersuchten Fahrzeugs vorzunehmen und sind dieselben unter keinem Vorwande mitzunehmen, noch auch der Capitän oder die Offiziere zu nöthigen, sich an Bord des untersuchenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit Person und Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Schiffspapiere, rücksichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Theile angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zuvorzukommen, ist festgesetzt, daß im Fall sich einer unter ihnen im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Artikel 7 dieses Vertrags zu führen haben, Namen, Eigenthum und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitäns enthalten und überdies von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes bezeichnen, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsorts zu geschehen hat. Uebrigens darf das neutrale Schiff, wegen Mangels an den vorerwähnten oder anderen

auf das Eigenthum oder die Natur seiner Ladung Bezug habenden Erfordernissen, nicht angehalten werden, sofern zur Zeit seines Aussegelns an dem Orte, von wo es kommt, die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Außerdem ist noch vereinbart, daß nur die in einem Lande, wohin die Prisen geführt werden, zu diesem Zwecke eigens niedergesetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben sollen.

Und jedesmal, wo die gedachten Gerichtshöfe eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil erlassen, ist dieser Spruch oder Decret mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Capitän oder Agenten des Schiffes auf sein Verlangen und gegen die gesetzliche Gebühr unverweilt beglaubigte Abschrift des Spruches oder Decretes, oder auch des ganzen Verfahrens, mitzutheilen.

Artikel 21.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch stattfände, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des andern das Recht haben sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend anderen Lasten unterworfen sein, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchem jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte.

Artikel 22.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der anderen der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtsten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Viceconsuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln oder Viceconsuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, wie sie denen der begünstigtsten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive und Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwand es auch sei, unterworfen.

Damit die Consuln und Viceconsuln der beiden contrahirenden Theile die Rechte, Vorzüge und Freiheiten, welche ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, genießen können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung, bei welcher sie ernannt sind, ihre Beglaubigung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen, und sobald sie hierauf das Exequator erlangt haben, sollen sie als solche von den Behörden, Gerichtshöfen und Einwohnern ihres Consulats-Districts gehalten und betrachtet sein.

Artike 24.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung und Verwahrung der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden zu diesem Zwecke ihr Gesuch bei den zuständigen Behörden schriftlich anbringen, indem sie aus den Schiffsregistern, der Musterrolle oder anderen Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden. Auf ein so documentirtes Gesuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach erfolgter Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und Kosten derer, die es begehren, in den öffentlichen Gefängnissen bis dahin verwahrt bleiben, daß sie auf ihre oder andere Schiffe derselben Nation geschickt werden. Werden sie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Haftnahme angerechnet, nicht abgefordert, so wird man sie in Freiheit setzen und um des nämlichen Grundes willen nicht wieder verhaften.

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindung, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des Deutschen Bundes besteht und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sich baldthunlichst über den ganzen Umfang des Deutschen Bundes erstrecken mögen, ist man übereingekommen, für den Fall wo einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik Guatemala beizutreten wünschen sollten, daß ein solcher Beitritt, möge er nun in Form eines besonderen Vertrages, oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jederzeit offen stehen solle. Die erwähnten also beitretenden Staaten werden für alle Zwecke dieses Vertrages den Hanseatischen Freistaaten und einem jeden derselben vollkommen gleich betrachtet, und sie sollen unter denselben Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen derselben Vorzüge und Vortheile theilhaftig werden.

Artikel 26.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrages von einzelnen Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür verantwortlich sein, ohne daß deshalb das unter den Regierungen bestehende gute Vernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Würde hingegen (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgestellt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkung oder zugefügte Schäden mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben, und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert sein würde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratification angerechnet, in Kraft verbleiben; so jedoch, daß wenn kein Theil dem andern ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des Vertrags daher volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freistaaten, wenn solcher auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirksamkeit getreten sein sollte.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag durch die Hanseatischen Freistaaten und durch die Republik Guatemala ratificirt worden sein wird, sollen die Ratificationen in Hamburg oder in Guatemala ausgewechselt werden, in einem Zeitraume von einem Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann.

Deß zur Urkunde haben die gegenseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Guatemala den fünf und zwanzigsten Juni des Jahres Eintausend achthundert und sieben und vierzig.

(L. S.) (gez.) *C. F. R. Klée.* (L. S.) (gez.) *J. Mariano Rodriguez.*

Artikel III.

Um die Zweifel zu beseitigen, zu denen die Bestimmung des dritten Artikels des vorstehenden Vertrags in Betreff des Schutzes der Religionsübung Anlaß geben könnte, ist man übereingekommen, dieselbe in folgender Weise zu erläutern:

Die Bürger der contrahirenden Republiken sollen weder wegen ihres religiösen Glaubens, noch in der gehörigen Ausübung ihrer Religion, sei es innerhalb ihrer eigenen Privathäuser oder an den für den Zweck des Gottesdienstes bestimmten Plätzen, in irgend einer Weise gestört, beunruhigt oder belästigt werden, in Uebereinstimmung mit dem System der Duldung, welches in den Gebieten der Hohen contrahirenden Theile besteht: vorausgesetzt daß sie sowohl der Religion der Nation, unter welcher sie leben, als der Verfassung, den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes Achtung erweisen. Auch soll das Recht gewährt werden, die Bürger jedes der Hohen contrahirenden Theile, welche in den vorher genannten Gebieten sterben möchten, auf ihren eigenen Begräbnißplätzen, welche ungehindert angelegt und unterhalten werden dürfen, zu beerdigen und sollen die Leichenbegängnisse und Grabstätten in keiner Weise und unter keinem Vorwand gestört werden.

Artikel IV.

In Bezug auf den achten Artikel des vorstehenden Vertrags sollen als Häfen der Republik Nicaragua alle Häfen dieser Republik, mögen sie am atlantischen oder stillen Ocean belegen sein, betrachtet werden, welche jetzt dem Handel irgend einer andern Nation geöffnet sind oder demselben künftig geöffnet werden möchten.

Artikel V.

Da der dreizehnte Artikel des vorstehenden Vertrags die Meinung der Hohen contrahirenden Theile nicht völlig wiedergiebt, so wird derselbe durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Begünstigungen, Privilegien und Freiheiten, welche von einem der Hohen Contrahenten der Schifffahrt und dem Handel der Unterthanen oder Bürger irgend einer anderen Nation gewährt sind, oder ferner gewährt werden möchten, sollen von Rechtswegen und ipso facto auch den Unterthanen und Bürgern des andern Hohen Contrahenten zu Theil werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Begünstigung der andern Nation ohne solche erfolgt ist, oder gegen eine Gegenleistung von möglichst gleichem Werth und gleicher Wirkung, über welche man sich gegenseitig verständigen wird, wenn eine solche ausbedungen ist.

Artikel VI.

Da der vorstehende Vertrag die richterlichen Befugnisse der Consuln nicht regelt, so sind die Hohen Contrahenten über die folgende Bestimmung übereingekommen.

Die Consuln und Viceconsuln jedes der Hohen contrahirenden Theile sollen das Recht haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitänen und Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitäns die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln und Viceconsuln deren Beistand zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und sollen die Ratificationen desselben binnen zwölf Monaten von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder, wenn thunlich, früher in Washington ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Washington den sechs und zwanzigsten Juli des Jahres Eintausend achthundert und vier und fünfzig.

(gez.) **R. Schleiden.** (L. S.)

(gez.) **José de Marcoleta.** (L. S.)